

## Satzung des Landkreises Neuwied über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 25. April 2005

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, und des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422) - BS 7832-2 in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom

3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 6 des Landesgesetzes vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216) - BS 2013-1 am 25. April 2005 folgende Satzung<sup>1</sup> beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Betriebsarten
- § 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- § 4 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben
- § 5 Festsetzung der Untersuchungszeiten
- § 6 Gebühr für die Rückstandskontrollen und sonstige Untersuchungen
- § 7 Gebühr für die Trichinenuntersuchung
- § 8 Gebühren für Hausschlachtungen
- § 9 Gebühr für sonstige Leistungen
- § 10 Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung
- § 11 Gebühr für Wartezeiten
- § 12 Gebühr für die Schlachtieruntersuchungen außerhalb der Schlächtstätte
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage 1 - EU-Grundgebühren

Anlage 2 - Erhöhungsbetrag in gewerblichen Betrieben

Anlage 3 - Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

---

<sup>1</sup> Diese Satzung dient der Umsetzung der mit der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 31).

## § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlacht tieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben;
  - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
  - f) amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
  - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - h) die Schlacht tieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
  - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
  - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlacht geflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Betriebsarten

- (1) Der Landkreis differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und gewerblichen Großbetrieben.
- (2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (3) Großbetriebe sind zur Zeit im Landkreis Neuwied nicht ansässig.

### § 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Der Landkreis Neuwied erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren und Auslagen. Die Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung setzen sich zusammen aus einer
- a) Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, (Anlage 1) und
  - b) einem Erhöhungsbetrag wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Neuwied (Anlage 2) und
  - c) einer Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstands-kontrollplan sowie fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften. Diese Gebühr wird nach Art. 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73 EWG je Tonne Schlachtfleisch in Höhe von 1,35 EUR neben den anderen Gebühren erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart und der Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Tierart nach Maßgabe der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (BAnz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989, S. 901) (Anlage 3)  
Bei den Tierarten, die auf Trichinen zu untersuchen sind, sind die Kosten für die Trichinenuntersuchung eingerechnet.
- (2) Soweit sich eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrundegelegt.
- (3) Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

Die Gebühren errechnen sich aus der Grundgebühr (siehe Anlage 1), Erhöhungsbetrag (siehe Anlage 2) und Gebühren für die Rückstandsuntersuchung (siehe Anlage 3) und betragen je Tier bei:

ausgewachsenen Rindern	
-bis 35 Schlachtungen je Tag	17,92 €
-von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	14,41 €
-von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	11,79 €
-ab 120 Schlachtungen je Tag	9,16 €
Schweinen ab 25 kg	
-bis 35 Schlachtungen je Tag	11,88 €
-von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	8,93 €
-von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	7,64 €
-ab 120 Schlachtungen je Tag	6,35 €
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	17,68 €
Schweinen unter 25 kg	11,88 €
Einhufern	26,97 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	7,18 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	7,18 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	7,19 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,79 €
Wildschweine unter 25 kg	12,06 €
Wildschweine ab 25 kg und mehr	12,15 €
Wildwiederkäuern mit weniger als 12 kg	8,83 €
Wildwiederkäuern mit 12 bis 18 kg	8,83 €
Wildwiederkäuern mit mehr als 18 kg	8,87 €

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine berücksichtigt.

#### § 5 Festsetzung der Untersuchungszeiten

- (1) Arbeitszeiten, die nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 01.04.1969 in der jeweils geltenden Fassung keine Zeitzuschläge entstehen lassen, gelten als normale Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen.
- (2) Die Schlachttag für Hausschlachtungen werden im Landkreis Neuwied für die Untersuchungsbezirke wie folgt festgesetzt:
  - Montag
  - DonnerstagFällt der Schlachttag auf einen Feiertag, ist der Schlachttag der davor liegende Werktag.

#### § 6 Gebühr für die Rückstandskontrollen und sonstige Untersuchungen

- (1) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Gebühren sowie die entstehenden Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.

- (2) Für bakteriologische Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 3 der Fleischhygieneverordnung hat der Verfügungsberechtigte die entsprechenden Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.
- (3) Gleiches gilt für sonstige Untersuchungen im Sinne der Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 der Fleischhygieneverordnung.
- (4) Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und sonstiger untersuchungspflichtiger Tiere auf BSE mittels Schnelltest wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, soweit dies nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist, sowie die entstandenen Auslagen (Labortest des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz oder dessen Beauftragten und Auslagen für Probenversand/-transport) berechnet.  
Die Auslagen berechnen sich nach der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Gebühr je Untersuchung wird wie folgt festgesetzt:

Rückstandsuntersuchung aufgrund begründeten Verdachts	8,12 €
Sonstige Untersuchungen	5,47 €
BSE-Probenahme	10,05 €

- (5) Die Untersuchungsgebührenerhebung von BSE-Tests erfolgt in der vom Landesuntersuchungsamt tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse von EU und/oder Land.

### § 7 Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchung von nicht unter die in § 5 aufgeführten untersuchungspflichtigen gewerblich geschlachteten Tierarten wird bei Wildschweinen und sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren eine dem Aufwand nach der Verdauungsmethode entsprechende Gebühr erhoben.

Bei Wildschweinen	
-mit Fahrtkostenanteil des amtl. Tierarztes	12,00 €
-mit Fahrtkostenanteil ab dem 11. Tier	6,50 €
-ohne Fahrtkostenanteil des amtl. Tierarztes	6,50 €
Bei anderen untersuchungspflichtigen Tieren	12,00 €

### § 8 Gebühren für Hausschlachtungen

Für eine Hausschlachtung wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Rinder	20,81 €
Schweine	15,99 €
Einhufer	30,77 €
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	10,44 €
Wildschweine	16,18 €
Wildwiederkäuer	12,10 €

Bei den Tierarten, die auf Trichinen zu untersuchen sind, sind die Kosten für die Trichinenuntersuchung eingerechnet.

## **§ 9 Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des Aufwands erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (4) Für die unter (1) bis (3) erbrachten Leistungen wird eine Gebühr in Höhe von 11,16 Euro je ¼ Stunde festgesetzt.
- (5) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines werden Gebühren und Auslagen entsprechend des Aufwandes erhoben. Die Gebühr für ¼ Stunde beträgt 20,96 Euro.
- (6) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch in zugelassenen Betrieben wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung und beträgt 3,00 Euro je Tonne. Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, wird die o.a. Gebühr um 55 % gemindert.  
Für Kontrollen im zugelassenen Großmarkt, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand der Stundenbasis erhoben.  
Die Gebühr wird in Höhe von 11,16 Euro je angefangene viertel Stunde festgesetzt und erhoben.

## **§ 10 Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach den §§ 2 - 5 und 8 werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2 – 5 und 8 werden auch in den Fällen erhoben, wenn die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsmäßig zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

## **§ 11 Gebühr für Wartezeiten**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um ½ Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und wird für jede angefangene Stunde erhoben.

## § 12 Gebühr für die Schlachttieruntersuchung außerhalb der Schlachtstätte

Findet auf Antrag des Gebührenschuldners die Schlachttieruntersuchung, ausgenommen bei Haarwild in Gehegen, außerhalb der Schlachtstätte statt, so wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr von 11,16 Euro je angefangene ¼ Stunde fällig.

## § 13 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 14 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen der § 11 Abs. 1 mit dem Abbruch der Amtshandlung, im Fall des § 11 Abs. 2 in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass die Amtshandlung nicht vorgenommen werden kann, und im Fall des § 12 mit Ablauf der dort genannten Wartezeiten. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

## § 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

### Anlage 1 (EU-Grundgebühren)

Die Grundgebühr bemisst sich je Tier nach den in Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und beträgt je Tier bei

ausgewachsenen Rindern	4,50 €
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	2,50 €
Einhufern	4,40 €
Schweinen und Wildschweinen von weniger als 25 kg	0,50 €
Schweinen und Wildschweinen von 25 kg oder mehr kg	1,30 €
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	0,17 €
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	0,35 €
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	0,50 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,03 €

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

### Anlage 2 (Erhöhungsbetrag in gewerblichen Betrieben)

Der Erhöhungsbetrag für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung wird in gewerblichen Kleinbetrieben nach § 3 Abs. 1 für die Tierarten differenziert festgesetzt wie folgt bei:

ausgewachsenen Rindern	
-bis 35 Schlachtungen je Tag	13,02 €
-von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	9,52 €
-von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	6,89 €
-ab 120 Schlachtungen je Tag	4,26 €
Schweinen ab 25 kg	
-bis 35 Schlachtungen je Tag	10,55 €
-von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	8,82 €

-von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	7,53 €
-ab 120 Schlachtungen je Tag	6,24 €
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	15,02 €
Schweinen unter 25 kg	8,13 €
Einhufern	19,01 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	6,99 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	6,81 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	6,66 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,73 €
Wildschweine unter 25 kg	10,73 €
Wildschweine ab 25 kg und mehr	11,53 €
Wildwiederkäuern mit weniger als 12 kg	8,64 €
Wildwiederkäuern mit 12 bis 18 kg	8,46 €
Wildwiederkäuern mit mehr als 18 kg	8,31 €

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts. Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine berücksichtigt. Bei den Tierarten, die auf Trichinen zu untersuchen sind, sind die Kosten für die Trichinenuntersuchung eingerechnet.

### Anlage 3 (Gebühren für Rückstandsuntersuchungen)

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan sowie fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wird neben den sonstigen Gebühren eine Gebühr nach Art. 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73 EWG je Tonne Schlachtfleisch in Höhe von 1,35 EUR erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart und der Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Tierart nach Maßgabe der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (BAnz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989, S. 901).

Die Gebühren betragen bei:

ausgewachsene Rindern	0,40 €
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	0,16 €
Schweinen:	
-unter 25 kg	0,03 €
-ab 25 kg und mehr	0,11 €
Einhufern	0,34 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	0,02 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	0,02 €
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	0,03 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,01 €
Wildschweinen	
-unter 25 kg	0,03 €
-ab 25 kg und mehr	0,12 €
Wildwiederkäuern mit weniger als 12 kg	0,02 €
Wildwiederkäuern mit 12 bis 18 kg	0,02 €
Wildwiederkäuern mit mehr als 18 kg	0,06 €